

# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Wahrzeichen

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Ahorn 1910 e.V.“, abgekürzt „SPVG Ahorn 1910 e.V.“ und ist am 10. Juni 1910 in Ahorn gegründet worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ahorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß
- (4) Das Wahrzeichen des Vereins ist ein grünes Ahornblatt auf weißem Grund.

## § 2 Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV)

Der Verein ist Mitglied des BLSV und seiner Fachverbände und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## § 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhalten von geordnetem Turn-, Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb,
  - Errichtung von Sportanlagen, dazugehörigen Räumlichkeiten und von Lehr- und Erholungsstätten,
  - Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes und sonstigen vereinseigenen Gebäuden, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Aus- und Fortbildung, sowie Einsatz von sportpraktischen und sporttheoretischen Leitern ( z.B. Übungsleiter, Trainer, Organisationsleiter usw.)

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Festlichkeiten und allgemeine Veranstaltungen zur Mitgliederpflege und –werbung,
  - Förderung einer sinnvollen und lebensfrohen Freizeitgestaltung, auch im kulturellen Bereich, durch Singen, Wandern, Laienspiel, Volkstanz usw. Dies wird besonders durch die Sängerabteilung verwirklicht. Sie sieht sich als Kulturträger des Vereins und trägt den Namen „Gesangverein Liedertafel der SPVG Ahorn e.V.“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
  - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand (§ 7 der Satzung) um Aufnahme nachsucht.
- (2) Minderjährige und sonstige beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet entgeltlich

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder dessen Interessen verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der erschienen Vereinsratsmitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsrates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in § 5 Abs. (2) genannten Voraussetzungen
  - durch Verwarnung des Vereins, oder
  - durch eine Geldbusse bis zum Betrag von € 50,00, oder
  - mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welcher der Verein angehört, oder
  - durch Ruhen der Wählbarkeit für Vereinsämter bis zu zwei Jahren

gemäßregelt werden.

Die Maßregelung kann auch das Betreten der Vereinssportanlagen und des Vereinsheimes von unbestimmter Dauer einschließen.

Über die vorstehenden Maßregelungen entscheidet der Vereinsrat wie unter § 5 Abs. (3).

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Sie sind weiterhin vier Wochen lang am „schwarzen Brett“ im Vereinsheim auszuhängen und in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.
- (7) Die Verfahrenskosten sind durch das betreffende Vereinsmitglied zu tragen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Vereinsrat
- (3) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden und
  - 4 gleichberechtigten Stellvertretern.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter, der gemäß der Geschäftsordnung (GO) die Aufgaben des Finanzwesens (Schatzmeister) wahrnimmt, gemeinsam; sowie je zwei weitere Stellvertreter gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die weiteren

- gleichberechtigten Stellvertreter von ihrer Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter, der nach der GO die Aufgaben des Finanzwesens übernimmt, verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrere Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsrat aus seinen Reihen ein neues Vorstandsmitglied innerhalb von 21 Tagen hinzuzuwählen. Dieses Vorstandsmitglied nimmt bis zum Ende der Amtsperiode die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahr, es sei denn, eine Mitgliederversammlung wählt vorher einen Nachfolger nach.
  - (4) Der Vorstand gibt sich unter anderem eine Geschäftsordnung.
  - (5) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von € 5.000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksverkäufe jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsrates oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis.
  - (6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## **§ 8 Der Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus
  - den Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 und
  - den Vereinsräten
- (2) Die Aufgaben des Vereinsrates liegen
  - in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand,
  - Festlegung der Beiträge
  - Verabschiedung von Ordnungen.

Dem Vereinsrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Dem Vereinsrat stehen insbesondere die Rechte nach § 4 Abs. (3), § 5 Abs. (3) und (5), § 7 Abs. (3), § 10 Abs. (1) und § 12 Abs. (1) dieser Satzung zu.

Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des

Vereinsrates können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

**(3) Dem Vereinsrat müssen als Vereinsräte angehören:**

- die Leiter der Abteilung
- die Beiräte der Abteilungen gemäß § 10 Abs. (2)
- die überfachliche Frauenwartin
- die/der überfachliche Jugendleiter/in
- die/der überfachliche Schülerleiter/in
- die Fachwarte gemäß § 10 Abs. (3)

**(4) über die Sitzung des Vereinsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter sowie einem Protokollführer zu unterzeichnen.**

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres einzuberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.  
Minderheitenklausel gemäß § 37 BGB.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt über die beiden Coburger Tageszeitungen (soweit dies kostenlos erfolgt), dem Gemeindeblatt der Gemeinde Ahorn und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim mit einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung bekannt zugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushaltsplan, über die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Bestimmung der Prüfer hat so zu erfolgen, dass jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein neuer hinzugewählt wird. Von der Entlastung und Wahl durch die Mitgliederversammlung sind die Abteilungsleiter und ihre Beiräte, sowie die Fachwarte, ausgeschlossen. Sie sind von der Mitgliederversammlung nur zu bestätigen
- (4) Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der durch die erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen. Gültige Stimmen sind nur Ja- oder Neinstimmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 33 Abs. (1), Satz 1 BGB).
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. (1) Satz 2 BGB).
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Insbesondere sind die Beschlüsse genau zu formulieren und ihr Ergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zu erstellen und liegt ab diesem Zeitpunkt weitere vier Wochen beim Vorstand und in der Geschäftsstelle, sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ zur Einsichtnahme für alle Vereinsmitglieder auf. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich gegen den Inhalt des Protokolls Einspruch beim Versammlungsleiter erhoben wird.

## **§ 10    Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. (1) können mit Genehmigung des Vereinsrates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen bzw. kulturellen Bereich tätig zu sein. (Die Abteilungsleitung unterliegt in ihrem Geschäftsbereich den gleichen Einschränkungen wie der Vorstand ( § 7 Abs. (5)).
- (2) Abteilungen mit mehr als 30 aktiven Mitgliedern wählen in ihren Abteilungsversammlungen einen Beirat/Beirätin gemäß § 8 Abs. (3) für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Abteilungen mit weniger als 30 aktiven Mitgliedern wählen an Stelle des Abteilungsleiters einen Fachwart. Er vertritt die Abteilung im Vereinsrat und nimmt die Aufgaben nach § 8 Abs. (2) wahr.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 11    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 12 Mitgliederbeiträge und Sonderleistungen der Mitglieder**

- (1) Jeder Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die sportlichen bzw. kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und Sonderleistungen, Umlagen, sowie Hand- und Spanndienste nach Beschluss des Vereinsrates zu leisten.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs. (2)).

## **§ 13 Ordnungen**

Der Vereinsrat kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, Finanz-, Jugend und Ehrenordnung beschließen (§ 8 Abs. (2)).

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesen sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig; kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Ahorn mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderung, welche die im § 3 Abs. (1) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Gültig ab 21. Januar 1984